



AMTSBLATT

für den Zweckverband Veterinär

amt JadeWeser

1. Jahrgang

Schortens, den 23.09.2022

Nr. 5/2022

INHALT

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Veterinär

amt JadeWeser

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär

amt JadeWeser am 14.10.2022 mit Tagesordnung 1

Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 09/2022 vom 23.09.2022 2-5

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär

amt JadeWeser mit Tagesordnung

Gemäß § 7 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Veterinär

amt JadeWeser wird bekannt gegeben, dass am Freitag, den **14. Oktober 2022, um 10:00 Uhr** im Besprechungsraum des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser, Olympiastr. 1, Gebäude 6a, 26419 Schortens, die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 13.07.2022
3. Haushalt 2023
4. Verschiedenes

Niebuhr

Vorsitzender der Verbandsversammlung

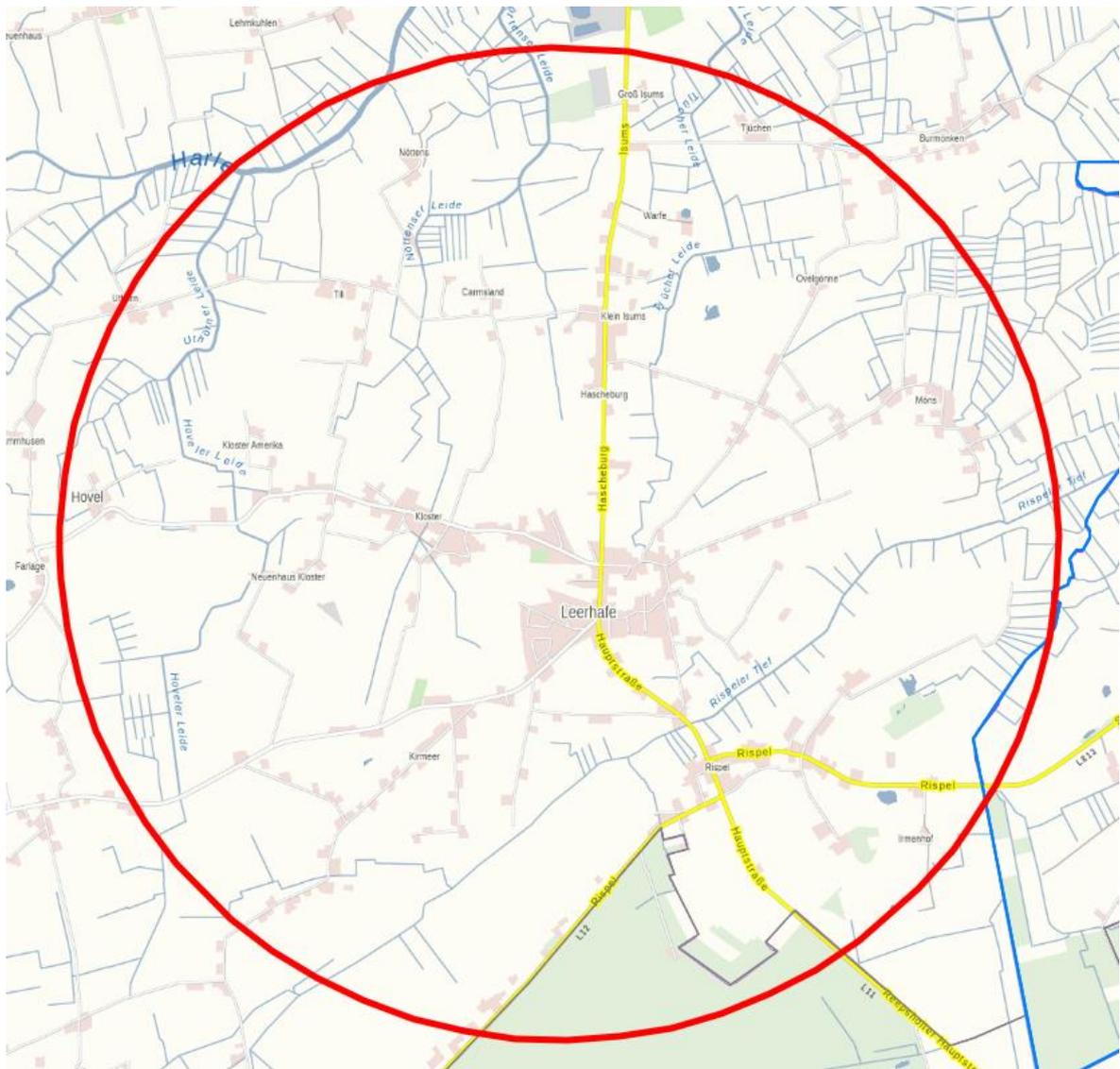


Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 09/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 bis 33 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Auf Grund des Ausbruchs der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) in der Gemeinde Wittmund, wird um den Ausbruchsbestand eine **Schutzzone** (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Die Schutzzone umfasst im Landkreis Wittmund die Ortsteile der Stadt Wittmund Leerhale und Hovel und ist in dem folgenden Kartenausschnitt als roter Kreis dargestellt.

Der Mittelpunkt der Schutzzone liegt bei den Koordinaten 7,777805, 53,530628

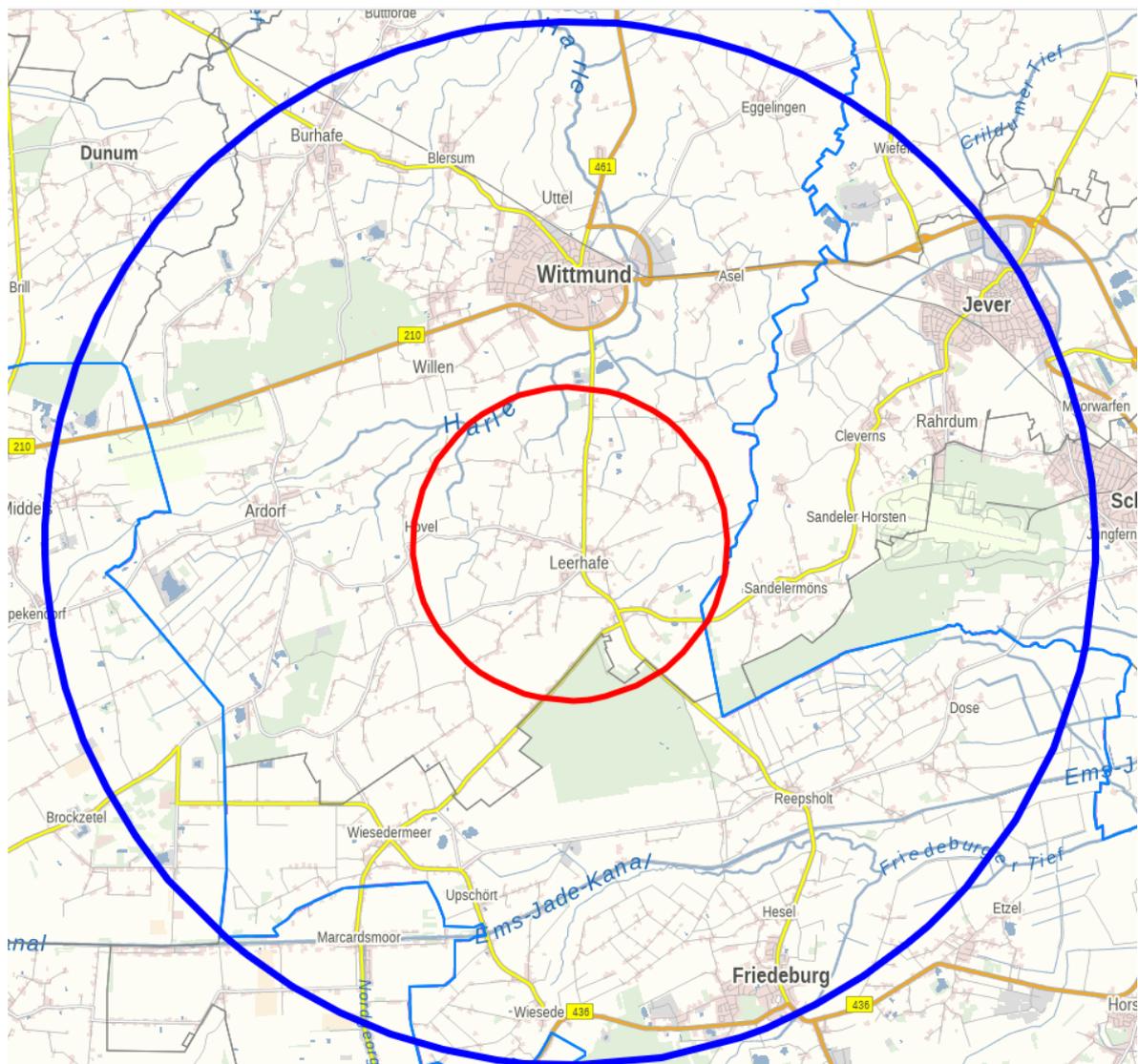




Unter www.jade-weser.de steht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine interaktive Karte zur Ermittlung der Zugehörigkeit zur Schutzzone bereit.

2. Für die Schutzzone werden keine Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
3. Auf Grund des Ausbruchs der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) in der Gemeinde Wittmund, wird um den Ausbruchsbestand eine **Überwachungszone** (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt. Die Überwachungszone umfasst im Landkreis Wittmund Teile der Stadt Wittmund (einschließlich Ortsteile Eggelingen, Burhaffe, Blersum, Uttel, Asel, Willen und Ardorf) sowie Teile der Gemeinde Friedeburg (einschließlich Ortsteile Wiesedermeer, Upschört, Wiesede, Hesel, Reepsholt und Dose), im Landkreis Friesland Teile der Stadt Jever (einschließlich Stadtteile Rahrstum, Cleverns, Sandeler Horsten und Sandelermöns) sowie Teile der Stadt Schortens, und ist in dem folgenden Kartenausschnitt als blauer Kreis dargestellt.

Der Mittelpunkt der Überwachungszone liegt bei den Koordinaten 7,777805, 53,530628.



Unter www.jade-weser.de steht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine interaktive Karte zur Ermittlung der Zugehörigkeit zur Überwachungszone bereit.



4. Für die Überwachungszone werden keine Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen und der Gebietsfestlegung wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.09.2022 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

Im Ortsteil Leerhufe der Stadt Wittmund wurde die hochkrankmachende Form der Vogelgrippe, die hochpathogene Aviäre Influenza, auch Geflügelpest genannt, in einer Hobbyhaltung nachgewiesen.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohem Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Die Schutz- und Überwachungszone orientiert sich eng an den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben von einem Mindestradius von 3 km bzw. 10 km.

Entsprechend Art. 23 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde nach Durchführung einer Risikobewertung Ausnahmen von den Bestimmungen des Teil II Kapitel II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 hinsichtlich der Maßnahmen zur Anwendung in den Sperrzonen (Schutzzone und Überwachungszone) gewähren. Die Risikobewertung für diesen Ausbruch hat kein erhöhtes Risiko ausgehend von dem Ausbruchsbetrieb ergeben. Der Eintrag des Erregers durch Wildvögel wird vermutet.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im beson-



deren öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Auch wenn keine Bekämpfungsmaßnahmen festgelegt wurden, so ist die Einrichtung der Schutzzonen im Sinne der Sicherstellung der Überwachung der Geflügelbestände auf Aviäre Influenza erforderlich. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Daher ist eine zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens dieser Zonen durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung nicht hinnehmbar.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Schortens, den 23.09.2022

Dr. Melanie Schweizer, Verbandsgeschäftsführerin

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GefIPestV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung